



Merkblatt

zur Stellung einer Kaution (Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe)

(Massgeblich für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018)

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information. Der Inhalt ist nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

1. Warum muss eine Kaution gestellt werden?

Die Kaution dient als Sicherheit zur Deckung von allfälligen Kontroll- und Verfahrenskosten, Konventionalstrafen sowie Vollzugskostenbeiträgen gemäss Art. 1 Anhang 8 des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe (nachstehend GAV genannt).

2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Kautionspflicht?

Als Grundlage für die Kautionspflicht gilt die Allgemeinverbindlicherklärung vom Anhang 8 des GAV sowie Art. 2 Abs. 2^{ter} des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen.

3. Wer ist für die Kautionsabwicklung zuständig?

Mit der schweizweiten Abwicklung und Verwaltung der Kautionen wurde die Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) mit Sitz in Liestal beauftragt.

4. Wer ist von der Kautionspflicht betroffen?

Die Kautionspflicht gilt ab dem 1. Dezember 2011 für alle inländischen und ausländischen Arbeitgeber, die in der Schweiz Dienstleistungen im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe ausführen lassen.

5. In welcher Höhe muss ich die Kaution stellen?

Die Höhe der Kaution ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr. Sie ist ab einem Gesamtauftragswert von mehr als CHF 2'000 wie folgt zu stellen:

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
geringer als CHF 2'000	keine Kautionspflicht
ab CHF 2'000 bis CHF 20'000 bzw.	CHF 5'000
höher als CHF 20'000	CHF 10'000

Betriebe sind von der Kautionspflicht befreit, wenn die Auftragssumme (Vergütung gemäss Werkvertrag) pro Kalenderjahr geringer als CHF 2'000 ist. Der Betrieb hat dies der ZKVS durch Vorweisen des Werkvertrags/der Werkverträge zu belegen. Diese Kautionsbefreiung gilt pro Kalenderjahr.

6. Wie wird eine Kaution gestellt?

Die Kaution kann in bar oder mittels einer Garantieurkunde gestellt werden.

Stellung einer Barkaution

Die Barkaution muss auf das Postkonto der **Paritätischen Landeskommission des Dach- und Wandgewerbes in Zürich** einbezahlt werden:

Postkonto CHF: 85-84292-5
IBAN: CH86 0900 0000 8508 4292 5
SWIFT: POFICHBEXX

Postkonto EUR: 91-599744-5
IBAN: CH64 0900 0000 9159 9744 5
SWIFT: POFICHBEXX



ZKVS
CSGC
UCSC

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz
Centre suisse de gestion des cautions
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

Die in bar auf das Postkonto der PLK einbezahlte Kautions wird auf einem Sperrkonto angelegt und gemäss den GAV-Konditionen verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautions und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kautions kann in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung eines dem Schweizerischen Bankengesetz oder der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehenden Institutes gestellt werden. Im Sinne einer möglichst unternehmerfreundlichen und kostengünstigen Abwicklung der Kautionspflicht sind auch andere Institutionen und deren adäquaten Garantieerklärungen zugelassen – sofern die Gleichwertigkeit jener Garantieleistung für die Stellung der Kautions mit den vorerwähnten Institutionen belegt ist. Benutzen Sie den als Beilage gesendeten «**empfohlener Garantie-Mustertext**» oder laden Sie den auf der Internetseite www.zkvs.org publizierten Text herunter und lassen Sie sich gemäss diesem Muster eine Garantieurkunde erstellen.

7. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Grammetstrasse 16
CH-4410 Liestal

Der Eingang der **Original-Garantieurkunde** wird Ihnen schriftlich bestätigt.

8. Bis wann muss die Kautions gestellt werden?

Gemäss Art.1 Ziff. 1.1 Anhang 8 GAV muss die Kautions **vor Beginn der Arbeiten** gestellt werden.

9. Wie bekomme ich meine Kautions zurück?

Ein Antrag auf Rückforderung der Kautions muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

10. Unter welchen Voraussetzungen wird die Kautions freigegeben?

Die Kautions wird gemäss Art. 7 Ziff. 7.1 Anhang 8 GAV freigegeben:

- a) an einen im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung ansässige Betrieb, wenn dieser seine Tätigkeit im Gebäudehüllengewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) an einen im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung tätigen Entsendebetrieb frühestens 6 Monate nach Vollendung des Werkvertrages;

unter den (kumulativen) Voraussetzungen, dass

- c) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche ordnungsgemäss bezahlt sind;
- d) die PLK keine Verletzung von GAV-Bestimmungen feststellt und sämtliche Kontrollverfahren abgeschlossen sind.

Der Betrieb meldet der ZKVS die Vollendung des Werkvertrages oder eine allfällige Geschäftsaufgabe und löst so die Rückerstattung der Kautions aus.